

**7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hohenberg“  
in Horb a.N. und Horb a.N. - Bildechingen**

**TEXTTEIL**

Die textlichen Festsetzungen werden in 1.2. wie folgt ersetzt:

**1.2. SO II Sondergebiet II „Fachmarkt“**

§ 8 (1) u. (2) BauNVO

Zulässig ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb.

Die Verkaufsfläche darf insgesamt 2.500 qm nicht überschreiten. Zur Verkaufsfläche zählen alle vom Kunden erreichbaren Flächen, einschließlich der Freiverkaufsflächen und der Flächen zwischen den Kassenanlagen und den Eingängen einschließlich der Windfanganlage. Kundentoiletten werden nicht angerechnet.

Es sind allgemein nur folgende Sortimente zulässig (Positivkatalog):

- Möbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
- Sanitär, Badeeinrichtungen, Badeausstattung, Fliesen
- Bodenbeläge, Teppichauslegeware
- Großteilige Sportgeräte
- Elektrogroßgeräte (sog. weiße Ware, z.B. Öfen, Herde einschl. Zubehör) als untergeordnete Waren nur in Verbindung mit Einrichtungshäusern oder Küchenstudios
- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf
- Kraftfahrzeuge inkl. Motorräder, Mopeds u.ä., Fahrräder, KFZ-Zubehör (z.B. Ersatzteile, Einbauprodukte, Ausstattungsartikel), Fahrrad- und Motorradzubehör, Landmaschinen
- Kohle, Mineralölerzeugnisse
- Serviceleistungen (z.B. Schlüsseldienst, Schärf- und Glasschneidedienste)

Darüber hinaus kann ausnahmsweise eine Aktionsfläche bis max. 150 qm und eine Randsortimentfläche bis max. 50 qm zugelassen werden. Außer Lebensmitteln können hier auch Artikel, die nicht Bestandteil des o.g. Kataloges sind aber mit dem verbunden sind, angeboten werden. Diese Fläche ist auf die Gesamtverkaufsfläche anzurechnen.

Die textlichen Festsetzungen werden in 1.2b wie folgt ergänzt:

**1.2b. SO IV Sondergebiet IV „Fach- und Gartenmarkt“ § 8 (1) u. (2) BauNVO**

Zulässig ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb.

Die Verkaufsfläche darf insgesamt 3.000 qm nicht überschreiten. Zur Verkaufsfläche zählen alle vom Kunden erreichbaren Flächen, einschließlich der Freiverkaufsflächen und der Flächen zwischen den Kassenanlagen und den Eingängen einschließlich der Windfanganlage. Kundentoiletten werden nicht angerechnet.

Es sind allgemein nur folgende Sortimente zulässig (Positivkatalog):

- Möbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
- Sanitär, Badeeinrichtungen, Badeausstattung, Fliesen
- Bodenbeläge, Teppichauslegeware
- Großteilige Sportgeräte
- Elektrogroßgeräte (sog. weiße Ware, z.B. Öfen, Herde einschl. Zubehör) als untergeordnete Waren nur in Verbindung mit Einrichtungshäusern oder Küchenstudios
- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf
- Kraftfahrzeuge inkl. Motorräder, Mopeds u.ä., Fahrräder, KFZ-Zubehör (z.B. Ersatzteile, Einbauprodukte, Einstellungsartikel), Fahrrad- und Motorradzubehör, Landmaschinen
- Kohle, Mineralölerzeugnisse
- Serviceleistungen (z.B. Schlüsseldienst, Schärf- und Glasschneidedienste)
- Pflanzen (einschl. Hydrokultur, Samen und Blumenzwiebeln), Pflege- und Düngemittel, Torf, Erde, Pflanzengefäße (inkl. Vasen), Gartenmöbel (einschl. Schwimmbadartikel), Gartenwerkzeuge, -maschinen, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Naturhölzer, Campingartikel (einschl. Grillartikel), Gartenzubehör (einschl. Zier-, Teich- Bewässerungsartikel sowie Fachbücher und Gartenbekleidung) bis maximal 2.030 qm Verkaufsfläche. Nicht zulässig sind Schnittblumen, Kränze und Gebinde sowie Floristikhandwerk (handwerkliche und künstlerische Gestaltung von Blumen- und Pflanzenschmuck).
- Zentrenrelevante Sortimente bis maximal 400 qm Verkaufsfläche. Diese umfassen insbesondere auch Tiernahrung, Zooartikel und Haustiere sowie Hausrat, Bastel- und Geschenkartikel.

Die textlichen Festsetzungen werden in 1.3. wie folgt ersetzt:

**1.3. GE I Gewerbegebiet I**

**§ 8 (1) u. (2) BauNVO**

a) allgemein zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art
2. Öffentliche Betriebe
3. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
4. Anlagen für sportliche Zwecke

b) Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche je grundstücksmäßiger Einheit von max. 800 qm. Zur Verkaufsfläche zählen alle vom Kunden erreichbaren Flächen einschließlich der Freiverkaufsflächen und der Flächen zwischen den Kassenanlagen und den Eingängen einschließlich der Windfanganlage. Kundentoiletten werden nicht angerechnet.

Folgende Sortimente sind innerhalb dieser Fläche allgemein zulässig (Positivkatalog):

- Möbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
- Elektrogroßgeräte (sog. weiße Ware, z.B. Öfen, Herde einschl. Zubehör) als untergeordnete Waren nur in Verbindung mit Einrichtungshäusern und Küchenstudios
- Baustoffe, Bauelemente, Dämmstoffe, Sanitär (Keramik, Stahl, Installation), Badeinrichtungen, -ausstattungen, Fliesen
- Werkzeuge, Maschinen – zubehör (elektrisch und nicht elektrisch), Eisenwaren
- Holz, Holzmaterialien, Fenster, Türen, Platten, Kork, Korkplatten
- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf
- Pflanzen (einschl. Hydrokultur), Pflege- und Düngemittel, Torf, Erde, Pflanzgefäße (inkl. Vasen), Gartenmöbel, Gartenwerkzeuge, -maschinen, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Naturhölzer, Campingartikel
- Kraftfahrzeuge inkl. Motorräder, Mopeds u.ä., Fahrräder, KFZ-Zubehör (z.B. Ersatzteile, Einbauprodukte, Ausstattungsartikel), Fahrrad- und Motorradzubehör, Landmaschinen
- Farben, Lacke, Malereibedarf, Tapeten, Gardinen, Zubehör, Rollläden, Rollos, Gitter, Bodenbeläge, Teppichauslegeware
- Kohle, Mineralölerzeugnisse
- Großteilige Sportgeräte
- Serviceleistungen (z.B. Schlüsseldienst, Schärf- und Glasschneidedienste)
- Tiernahrung, Zooartikel und Haustiere
- Pferde- und Reiterartikel sowie deren Zubehör

Die textlichen Festsetzungen werden in 15.1. wie folgt ersetzt:

#### 15.1. Dachform und Dachneigung

zulässig sind:

- Flachdach
- flaches Dach und Satteldach 2° - 25° Dachneigung
- Sheddach
- Tonnendach
- Pultdach

Einzelstehende Wohnhäuser sind mit einem zweiseitig gleichgeneigten Dach bis 30° Dachneigung zu versehen.

Die maximalen Trauf- und Firsthöhen dürfen nicht überschritten werden.

Aufgestellt:

Horb a.N., den 19.05.2008

Fachbereich Stadtentwicklung



Penck Klein

Anerkannt:

Horb a.N., den 19.05.2008

Bürgermeisteramt



Theurer, Oberbürgermeister